

**Geschäftsordnung
des Klinischen Ethikkomitees
des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München¹**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Status	1
§ 2 Zielsetzung und Aufgaben.....	1
§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder	2
§ 4 Vorsitz und Geschäftsstelle.....	3
§ 5 Antragsstellung	3
§ 6 Prüfung des Antrags und Einberufung von Sitzungen	4
§ 7 Beratung.....	4
§ 8 Beschlussfassung	5
§ 9 vereinfachte Sitzung	5
§ 10 Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 11 Verantwortung.....	5
§ 12 Geschäftsordnungsänderung.....	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Status

Das Klinische Ethikkomitee (KEK) ist eine Einrichtung des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München. Es hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Das KEK hat zum Ziel, in ethisch schwierigen Situationen nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten, um die für Patienten geeignetste Behandlungsentscheidung zu finden. Es bietet ein Forum zur Reflexion und interdisziplinären Diskussion ethischer Fragen und Konflikte des klinischen Alltags. Im Zentrum der Bemühungen des KEK stehen die Würde, das Wohl, die Selbstbestimmung und die Integrität des Patienten.

(2) Aufgaben des KEK sind

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

- a) persönliche und telefonische Beratungen (einschließlich deren Organisation und Durchführung) in klinikinternen ethischen Konfliktfällen,
- b) Entwicklung von ethischen Handlungsempfehlungen für das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München,
- c) Konzeption, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ethischen Themen in Medizin und Pflege.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Das KEK ist interdisziplinär besetzt. Das KEK hat mindestens 10 und maximal 20 Mitglieder. Es setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Berufsgruppen und Arbeitsbereichen zusammen. Es sollen mindestens vertreten sein: Ärzteschaft, Medizinethik, Pflege, Rechtswissenschaft, Seelsorge, Palliativmedizin.

(2) Die Mitglieder des KEK werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des KEK und seiner Stellvertreter vom Klinikumsvorstand alle vier Jahren ernannt (Wahlperiode). Wiederernennung ist zulässig.

(3) In der Regel endet die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München oder die Technische Universität München verlässt. Ausnahmen hiervon können auf Vorschlag des KEK durch den Klinikumsvorstand beschlossen werden.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen jederzeit ausscheiden. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des KEK abzugeben.

(5) Der Klinikumsvorstand kann ein Mitglied auf Antrag des Vorsitzenden des KEK und seiner Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen. Vor der Antragstellung ist dem Mitglied durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Gehör zu gewähren. Ist das abzuberufende Mitglied zugleich Vorsitzender des KEK, sind zu dessen Abberufung eine Entscheidung der übrigen Mitglieder des KEK mit Zweidrittelmehrheit und ein Antrag auf Abberufung beim Klinikumsvorstand durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des KEK erforderlich. Ist das abzuberufende Mitglied zugleich stellvertretender Vorsitzender des KEK, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag durch den Vorsitzenden des KEK zu stellen ist. § 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Drei Monate vor Ausscheiden eines Mitglieds sollen der Vorsitzende des KEK und seine beiden Stellvertreter dem Klinikumsvorstand einen Vorschlag für dessen Nachfolge unterbreiten. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern während einer Wahlperiode erfolgt nur bis zu deren Ablauf.

(7) Jedes Mitglied schlägt für sich einen oder zwei Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden des KEK vor. Der Vorsitzende des KEK bestätigt gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem vorschlagenden Mitglied den bzw. die Stellvertreter. Die Stellvertretung endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem KEK.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsstelle

(1) Um die fachliche Kompetenz in allen Aufgabenbereichen des KEK nach § 2 Abs. 2 zu gewährleisten, hat den Vorsitz des KEK der jeweilige Direktor des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Technischen Universität München inne. Der Vorsitzende ist Mitglied nach § 3 Abs. 1. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 7 wählen die Mitglieder des KEK für den Vorsitzenden des KEK aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des KEK.

(3) Der Vorsitzende des KEK bzw. seine Stellvertreter können jederzeit zurücktreten und aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln der Stimmen der übrigen Mitglieder des KEK abberufen werden. In diesem Fall bleibt ihre Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 bestehen, es sei denn, es findet zugleich eine Abberufung nach § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 statt. Gleichzeitig mit der Abberufung haben die Mitglieder des KEK aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden des KEK bzw. neue Stellvertreter mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des KEK zu wählen. Wird der jeweilige Direktor des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Technischen Universität München als Vorsitzender des KEK gemäß Sätze 1 bis 2 abberufen, endet seine Amtszeit als Mitglied des KEK mit Ablauf der nächsten vollen vier Jahre. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Klinikumsvorstand ist über die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter sowie über deren Abberufung zu informieren.

(5) Scheidet der Vorsitzende deshalb aus, weil er die Position als Direktor des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin nicht mehr innehat bzw. diese Position aus sonstigen Gründen vakant ist, so gilt Abs. 3 Satz 3 mit der Maßgabe, dass ein neuer Vorsitzender lediglich interimistisch gewählt ist. Scheidet der Vorsitzende aus sonstigen Gründen aus, so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(6) In den Räumlichkeiten des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Technischen Universität München wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein Geschäftsführer vom Vorsitzenden des KEK bestellt. Die Koordination des KEK und die Protokollierung der Sitzungen übernimmt ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 5 Antragsstellung

(1) Das KEK wird zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 2 grundsätzlich auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) alle mit der konkreten Entscheidungsfrage befassten Personen und
- b) Patienten bzw. ihre Angehörigen oder Betreuer.

(3) Der Antrag ist an den Vorsitzenden des KEK oder den Geschäftsführer mündlich, telefonisch oder schriftlich in anonymisierter Form zu richten

§ 6 Prüfung des Antrags und Einberufung von Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des KEK oder der Geschäftsführer prüft, ob der Antrag zur ethischen Beratung geeignet ist. Ist der Antrag zur ethischen Beratung nicht geeignet, wird der Antrag abgelehnt und dies dem Antragsteller mitgeteilt.

(2) Ist der Antrag zur ethischen Beratung geeignet, entscheidet der Vorsitzende des KEK oder der Geschäftsführer, ob die Beratung in einem Telefonat, einer vereinfachten Sitzung oder einer vollständigen Sitzung erfolgt und teilt dies dem Antragsteller mit.

In einfach gelagerten Fällen oder in Eilfällen kann eine Beratung telefonisch oder konsiliarisch erfolgen. Soweit in diesen Fällen eine telefonische oder konsiliarische Beratung nicht ausreicht, wird vom Vorsitzenden des KEK oder vom Geschäftsführer eine vereinfachte Sitzung einberufen. In allen anderen Fällen erfolgt die Einberufung einer vollständigen Sitzung.

(3) Der Vorsitzende des KEK kann je nach Beratungsbedarf über die Mitglieder des KEK hinaus weitere Personen mit der erforderlichen Fachkompetenz in beratender Funktion zu Sitzungen einladen.

(4) Darüber hinaus kann der Vorsitzende des KEK zu den Beratungen des KEK Patienten, Patientenangehörige und Betreuer einladen.

§ 7 Beratung

(1) Im Fall der telefonischen Beratung erfolgt diese direkt durch den Vorsitzenden des KEK, einen Stellvertreter oder den Geschäftsführer.

(2) Erweist sich eine telefonische Beratung nicht als ausreichend, besteht die Möglichkeit, dass der Vorsitzende des KEK, seine Stellvertreter oder der Geschäftsführer bei Bedarf zusammen mit einem weiteren Mitglied des KEK eine kurzfristige Ethikberatung auf Station mit den Anfragenden, ggf. unter Hinzuziehung des Patienten bzw. der Angehörigen und des gesetzlichen Vertreters, durchführen (Ethikkonsil). Verlauf und Ergebnis der Beratung sind schriftlich zu dokumentieren. Das Klinische Ethikkomitee wird in seinen Sitzungen regelmäßig über die in der Zwischenzeit durchgeführten Ethikberatungen informiert.

(3) Mit der Einladung zur vereinfachten oder vollständigen Sitzung erhalten die Mitglieder des KEK und die nach § 6 Abs. 3 hinzugezogenen Personen eine durch den Vorsitzenden des KEK oder den Geschäftsführer erstellte anonymisierte Fallsynopse. Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können und keinen Stellvertreter nach § 3 Abs. 7 Satz 1 entsenden, haben die Möglichkeit, ihre Meinung zu der ethischen Fragestellung dem Vorsitzenden des KEK mitzuteilen.

(4) Zu Beginn der Sitzung wird der Fall grundsätzlich von dem Antragsteller vorgestellt. Es folgt die Erörterung der ethischen Fragestellung, in deren Rahmen der Vorsitzende des KEK die Stellungnahmen nach Abs. 2 Satz 2 vorträgt.

(5) Die Mitglieder des KEK und die nach § 6 Abs. 3 hinzugezogenen Personen erörtern gemeinsam mit dem Antragsteller die entscheidungswichtigen Aspekte und setzen sich mit den ethischen Fragestellungen diskursiv auseinander. Die Personen nach § 6 Abs. 4 können zur Diskussion hinzugezogen werden.

(6) Soweit der Antrag von einer Person nach § 5 Abs. 2 lit. b gestellt wird, entscheiden der Vorsitzende und der Geschäftsführer über die Vorgehensweise hinsichtlich der Beratung im Einzelfall.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Bei vollständigen Sitzungen ist das KEK beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Arzt und der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 3 Abs. 1. Das KEK fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des KEK.

(3) Bei allen Beratungen spricht das KEK als Ergebnis der Beratung eine Empfehlung aus. Diese Entscheidung trifft das KEK in der Regel im Konsens. Lässt sich ein Konsens über die Empfehlung nicht erzielen, gilt Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Empfehlung und ein anonymisierter Beratungsbericht werden nach der Sitzung dem Antragsteller und allen Mitgliedern des KEK zugesandt. Im Beratungsbericht werden auch abweichende Meinungen und Voten dargestellt.

§ 9 vereinfachte Sitzung

(1) Zu einer vereinfachten Sitzung beruft der Vorsitzende des KEK oder der Geschäftsführer die für den konkreten Einzelfall erforderlichen und verfügbaren Mitglieder ein. Der Fall muss bei vereinfachten Sitzungen abweichend von § 7 Abs. 3 nicht vom Antragsteller vorgetragen werden.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 ist das KEK in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens ein Arzt, der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des KEK die Fallberatung durchführen. Die Entscheidung ergeht im Konsens. Lässt sich ein Konsens über die Empfehlung nicht erzielen, gilt § 8 Abs. 2 Satz 2. Eine Empfehlung und ein Fallbericht mit dem Ergebnis der Beratung werden entsprechend § 8 Abs. 4 erstellt und versendet.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des KEK sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit im KEK bekannt geworden sind, und zwar über die Beendigung ihres Amtes hinaus.

(2) Dies gilt auch für Personen nach § 6 Abs. 3.

§ 11 Verantwortung

(1) Die Mitglieder des KEK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen gegenüber verpflichtet.

(2) Die Empfehlung des KEK entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner individuellen Entscheidungsverantwortung im konkreten Einzelfall.


§ 12 Geschäftsordnungsänderung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Schriftform, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder und der Zustimmung des Klinikumsvorstands.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft und zugleich treten alle bisherigen Geschäftsordnungen des KEK außer Kraft.

München, den 14.10.2019




Univ.-Prof. Dr. med. Markus Schwaiger
Ärztlicher Direktor,
Vorstandsvorsitzender



Dr. Elke Frank
Kaufmännische Direktorin



Silke Großmann
Pflegedirektorin



Univ.-Prof. Dr. med. Peter Henningsen
Dekan



Univ.-Prof. Dr. med. Alena Buyx
Vorsitzende des KEK
Direktorin des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin